

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 91 (1973)  
**Heft:** 46: SIA-Heft, Nr. 10/1973: Hochhäuser; Erdbeben

## **Vereinsnachrichten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- [46] Cornell, C. A.: Engineering seismic risk analysis. «Bull. Seism. Soc. Am.» 58, 1968, p. 1583.
- [47] Cornell, C. A.: Probabilistic Analysis of Damage to Structures under Seismic Loads. In: Dynamic Waves in Civil Engineering. Wiley & Sons, 1971, p. 473.
- [48] Gutenberg, B.: Changes in sea level, postglacial uplift, and mobility of the Earth interior. «Bull. Seism. Soc. Am.» 52, 1941, p. 721.
- [49] Langenbeck, R.: Die Erdbebenerscheinungen in der oberrheinischen Tiefebene und ihrer Umgebung. «Geogr. Abh. aus Elsass-Lothringen» 1, 1892, S. 1.
- [50] Imamura, G.: Maximum Gradients of Crustal Deformations at the time of a destructive Earthquake. «Bull. Seism. Soc. Am.» 42/4, 1952, p. 309.

- [51] Hansen, R. J. (editor): Seismic Design for Nuclear Power Plants. M.I.T. Press, 1970.
- [52] Goto, H. and Kameda, H.: A statistical Study of the maximum Ground Motion in strong Earthquake. «Trans. of the Japan Soc. of Civ. Eng.» 159, 1968, p. 1.

Adresse des Verfassers: Dr. Martin Wohnlich, ten Wellberg-Strasse 4a, D-446 Nordhorn.

Der Verfasser dankt der Firma Motor-Columbus Ingenieurunternehmung AG, Baden, dass sie diesen Bericht ermöglicht hat und das Material zur Verfügung stellte.

## informationen

**SIA**

SIA Generalsekretariat Selnastrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telephon (01) 36 15 70

### Bemerkungen zu einem Urteil über den Architektenvertrag

Nachdruck eines Artikels von Prof. P. Jäggi (Freiburg) in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», Heft 20 vom 15. Oktober 1973, S. 301–305

#### Einleitung

Die Qualifikation des Architektenvertrags gibt immer noch viel zu reden. Schon in den dreissiger Jahren hatte das Bundesgericht erklärt, dass der Architektenvertrag als Ganzes ein Auftrag sei, dass aber aushilfsweise auf Bestimmungen des Werkvertrags zurückgegriffen werden könne. In seinem «Berner-Kommentar» hatte sich Dr. Gautschi eindeutig für den Auftrag allein ausgesprochen. Das Bundesgericht schloss sich mit Entscheid vom 3. Okt. 1972 dieser Meinung an.

Prof. P. Jäggi (Freiburg) hat sich nun in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» vom 15. Okt. 1973 zu diesem Bundesgerichts-Urteil kritisch geäussert. Wir sind überzeugt, dass Prof. Jäggi die Realität des Architektenvertrags besser erfasst als das Bundesgericht mit seiner theoretischen und abstrakten Auslegung und empfehlen die nachfolgenden «Bemerkungen zu einem Urteil über den Architektenvertrag» der Aufmerksamkeit der Architekten und Ingenieure. Gleichzeitig danken wir dem Verfasser und der Schweizerischen Juristen-Zeitung für die Erlaubnis, diesen Artikel in der Bauzeitung abzudrucken.

M. Beaud, Leiter der Rechtsabteilung des SIA-Generalsekretariats

«Der Architektenvertrag untersteht vorbehaltlos den Bestimmungen des Auftrags», sagt die Inhaltsangabe des kürzlich veröffentlichten Urteils des Bundesgerichts vom 3. 10. 1972 (BGE 98 II 305 ff.). Mit diesem als «Änderung der Rechtsprechung» bezeichneten Satz rückt das Gericht von seinen früheren, allerdings nicht zahlreichen Urteilen ab, die zwar den Architektenvertrag bereits den Regeln über den Auftrag unterstellten, aber mit dem (jetzt fallengelassenen) Vorbehalt, «dass nötigenfalls die Spezialvorschriften des Werkvertrags aushilfsweise herangezogen

werden dürfen» (BGE 63 II 176, insbes. S. 180; 89 II 406 f.). Hierzu ist zu bemerken:

1. In seinem neuen Urteil hatte das Bundesgericht gar nicht einen Architektenvertrag zu beurteilen, sondern eine «Architektenverpflichtung» (a.a.O., S. 312), nämlich eine in der «Architektenklausel» (a.a.O., S. 306) eines Grundstückkaufes begründete (und nachher nicht erfüllte) Verpflichtung des Käufers, «für sämtliche Architekturarbeiten bezüglich des Kaufsareals» ein (von der Verkäuferin verschiedenes) Architekturbüro «zu SIA-Bedingungen zu berücksichtigen». Umstritten war die Rechtsgültigkeit dieser Verpflichtung. Das Bundesgericht hat sie, als solche, nicht geprüft:

Es befasste sich nicht mit der Vorfrage, ob eine Architektenverpflichtung nicht schon wegen ihrer Koppelung mit einem Grundstückkauf sittenwidrig sei<sup>1)</sup>. Anscheinend wurde diese Frage – die allerdings von Amtes wegen zu prüfen wäre (BGE 80 II 48) – im Prozess gar nicht aufgeworfen, sowenig wie die weitere (immerhin in Erw. 4 angetönte) Frage, ob sich der verpflichtete Käufer – die Unwirksamkeit der Architektenverpflichtung vorausgesetzt – auf die Unwirksamkeit berufen dürfe, solange er gleichwohl am Grundstückkauf festhält.

Unerörtert blieb ferner die von der einen Prozesspartei vorgetragene Ansicht, die Architektenverpflichtung sei deswegen unwirksam, weil ihr Inhalt weder bestimmt noch genügend bestimmbar sei. Das Bundesgericht begnügte sich damit, die Architektenklausel als Vorvertrag (zu einem Architektenvertrag) zu qualifizieren und argumentierte dann wie folgt (a.a.O., S. 307

und 312): Gesetzlich auch der Fall, dass die Architektenverpflichtung genügend bestimmbar ist, kann sie doch dann «praktisch nicht erzwungen werden», wenn der abzuschliessende Hauptvertrag, der Architektenvertrag, sofort und unter allen Umständen widerrufen werden könnte. Da nun ein Auftrag kraft zwingenden Rechts jederzeit widerruflich und der «sogenannte Architektenvertrag vorbehaltlos als... Auftrag zu würdigen ist» (was beides näher ausgeführt wird, Erw. 2 und 3), kann offenbleiben, ob die Architektenverpflichtung genügend bestimmbar ist.

Diese Argumentation ist zwar logisch richtig, ändert aber nichts daran, dass das Bundesgericht einem wünschbaren Grundsatzentscheid über die in der Praxis recht häufige Architektenklausel und über deren Koppelung mit einem Grundstückkauf ausgewichen ist, dafür sich aber von seinen früheren Urteilen über den Architektenvertrag distanzierte, obwohl im zu beurteilenden Fall ein solcher Vertrag gar nicht abgeschlossen worden war.

2. Der «sogenannte Architektenvertrag» (a.a.O., S. 312) hat keinen feststehenden Inhalt. Die einheitliche Bezeichnung rechtfertigt sich aber deswegen, weil immer ein Vertrag gemeint ist, den der wirtschaftlich selbständige Architekt mit seinen Kunden abschliesst. Zu unterscheiden sind zwei mögliche Hauptinhalte:

a) Das Erstellen eines Projektes für einen Hochbau (mit Ausführungsplänen, gewöhnlich auch mit Kostenvoranschlag) oder nur das Erstellen von (Ausführungs-) Plänen für ein bereits vorliegendes Projekt.

b) Die Oberleitung eines Hochbaus (Aus-schreibung und Mitwirkung bei der Arbeitsvergebung, Oberaufsicht über die Bauausführung, Prüfung der Baurechnungen).

Der einzelne Vertrag kann sehr wohl nur den einen oder den anderen Inhalt

<sup>1)</sup> Siehe das in SJZ 68, 1972, 132, mitgeteilte Urteil des Obergerichtes Frankfurt a. M.

haben. Im ersten Fall kann man von einem *Projektierungsvertrag* sprechen, im zweiten von einem *Bauleitungsvertrag*. Bei den im Verkehr häufigsten Verträgen sind allerdings beide Inhalte gegeben und zu einem einheitlichen Vertrag vereinigt, der im folgenden als (Architekten-) *Gesamtvertrag* bezeichnet wird. Auch die bundesgerichtlichen Urteile setzen diesen häufigsten Fall voraus. Doch dient es der Klarheit, wenn vorerst einzig der (reine) Projektierungsvertrag ins Auge gefasst wird. Zudem steht die Projektierung als geistige, häufig schöpferische Leistung dem Beruf des Architekten näher als die zwar ebenfalls geistige, aber mehr organisatorische Leistung der Oberleitung eines Hochbaus.

3. Beim *Projektierungsvertrag* geht die Pflicht des Architekten unzweifelhaft auf die Herbeiführung eines Arbeitserfolges, des Projektes. (Hier wie im folgenden wird «Arbeitserfolg» als gleichbedeutend wie «Arbeitsergebnis» verstanden.) Das Projekt ist sicher kein *stoffliches Werk*, was das Bundesgericht mit Recht festhält<sup>2)</sup>, sondern ein geistiger Sachverhalt, so dass der Architekt, um den versprochenen Erfolg zu erreichen, zur Hauptsache geistige Arbeit zu leisten hat. Als *Arbeitserfolg* hat aber das Projekt mit einem stofflichen Werk gemein, dass es die Arbeitsleistung überdauert und insofern einen selbständigen, von der Arbeitsleistung unterscheidbaren Wert darstellt. Überdies ist die Hauptpflicht immerhin von einer Nebenpflicht begleitet, die der Herstellung eines stofflichen Werkes gleichkommt: Der Architekt hat Skizzen, Pläne (im Sinne von Zeichnungen), Modelle und Beschriebe auszufertigen, die den geistigen Sachverhalt «Projekt» (oft auch «Plan» genannt) verkörpern, wodurch dieser erst wahrnehmbar und mitteilbar wird.

Die Doppelpflicht, einen geistigen Arbeitserfolg herbeizuführen und zu verkörpern, kommt nicht nur beim Projektierungsvertrag vor, sondern auch bei andern Verträgen. So geht beispielsweise die Pflicht eines selbständigen Ingenieurs, statische Berechnungen vorzunehmen (und schriftlich festzulegen<sup>3)</sup>, oder eines Sprachkundigen, ein Schriftwerk zu übersetzen (und die Übersetzung festzuhalten), ebenfalls auf einen Arbeitserfolg, der von gleicher Art ist wie ein Bauprojekt. Es gibt also den Vertragstyp des (entgeltlichen) Geist-Werkvertrages, wie man ihn zur Unterscheidung vom gewöhnlichen (Stoff-) Werkvertrag nennen kann.

Dieser *Geist-Werkvertrag* ist seinerseits zu unterscheiden von andern Verträgen, deren charakteristische Leistung zwar ebenfalls in einer geistigen Arbeit besteht, bei denen aber der Arbeitserfolg entweder keinen selbständigen Wert darstellt – so beim Aufführungsvertrag, den ein Musiker abschliesst – oder gar nicht zum Inhalt der Vertragspflicht gehört, wie der Prozessserfolg beim Prozessführungsvertrag, den der Rechtsanwalt abschliesst. Gegenüber dem

Bundesgericht<sup>4)</sup> ist insbesondere klarzustellen, dass zwischen dem Projektierungs- und dem Prozessführungsvertrag ein unaufhebbarer Unterschied besteht, obwohl nicht nur der Architekt, sondern auch der Anwalt einen bestimmten Erfolg anzustreben hat. Denn entscheidend ist eben, dass der Arbeitserfolg nur beim Projektierungs-, nicht aber beim Prozessführungsvertrag Gegenstand der Vertragspflicht ist. Diese unterschiedliche Vertragsgestaltung hat ihren Grund darin, dass die Herbeiführung des Erfolges im einen Fall in der Macht des Verpflichteten liegt, im andern Fall nicht. Beim Anwalt liegt daher nie schon deswegen eine (objektive) Vertragsverletzung vor, weil der Prozess verlorenggeht, beim Architekten dagegen immer schon dann, wenn er kein Projekt abliefert; es genügt nicht, dass er sich um die Erstellung eines Projektes bemüht hat.

Ein Vertrag, durch den sich ein wirtschaftlich Selbständiger zu geistiger Arbeit, nicht aber zur Herbeiführung eines geistigen Arbeitserfolges verpflichtet, ist sicher kein Werkvertrag. Nach schweizerischem Recht ist er ein einfacher Auftrag<sup>5)</sup>, falls er nicht die besonderen Merkmale eines andern Vertrages aufweist (wobei es sich auch um einen im Gesetz nicht geregelten Vertragstyp handeln kann; BGE 83 II 529 f.; Art. 394 Abs. 2 OR schliesst solche Verträge sui generis im Bereiche der Dienstleistungsverträge nicht aus).

Das eben Ausgeführte bildet aber keinen Grund, den Geist-Werkvertrag ebenfalls als einfachen Auftrag zu qualifizieren. Keineswegs sind Verträge, die eine geistige Arbeit zum Inhalt haben, schon wegen dieses Inhaltes im Auftragsrecht beheimatet. Wird geistige Arbeit in wirtschaftlich unselbständiger Stellung geleistet, so liegt bekanntlich ein Arbeitsvertrag im Sinne der Art. 319 ff. vor (was der frühere Art. 361 ausdrücklich festgehalten hatte). Ebensogut kann ein Vertrag, durch den ein wirtschaftlich Selbständiger sich zu geistiger Arbeit verpflichtet, aufgrund zusätzlicher, nur ihn kennzeichnender Merkmale einem andern Vertragstyp als dem Auftrag zugehören. Zudem lässt sich die Unterscheidung zwischen (gehobener) «geistiger» und (gewöhnlicher) «körperlicher» Arbeit gar nicht streng durchführen. Auch qualifizierteste Geistesarbeit kann stoffgebunden sein – man denke an die Arbeit des Chirurgen –; und umgekehrt geht es auch bei handwerklicher Arbeit nie ohne begleitende Denkleistung ab.

Da nun der Geist-Werkvertrag auf einen (wenn auch geistigen) Arbeitserfolg gerichtet ist, kommt er sicher einem Werkvertrag im Sinne der Art. 363 ff. OR nahe.

<sup>4)</sup> a.a.O., S. 311, wie auch gegenüber einem Urteil des Obergerichtes Luzern (SJZ 63, 1967, 191 = Max. XI Nr. 339) und Perrin, Le contrat d'architecte, Genf 1970, 17 ff.

<sup>5)</sup> Nach deutschem Recht ist er ein Dienstvertrag, da unter den Oberbegriff des Dienstvertrages (im Sinne von BGB § 611 ff.) neben dem «Arbeitsvertrag» des unselbständig Erwerbenden auch der «Dienstvertrag des selbständig Tätigen» fällt (Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, II. Bd., 10. Aufl., München 1972, 197).

Nach verbreiteter Lehre umfasst der *Begriff des Werkes* auch den unkörperlichen Arbeitserfolg, zum mindesten dann, wenn der Erfolg (wie beim Geist-Werkvertrag) verkörpert, also wahrnehmbar festgehalten wird<sup>6)</sup>. Das Bundesgericht hat denn auch früher nicht gezögert, das Erstellen eines Bauprojektes, «für sich allein genommen», als Gegenstand eines Werkvertrages zu bezeichnen<sup>7)</sup>.

Doch ist zuzugeben, dass die Bestimmungen über den Werkvertrag in erster Linie (wenn nicht gar ausschliesslich) auf die Herstellung eines stofflichen Werkes zugeschnitten sind; so wenn von den zur Ausführung des Werkes nötigen Hilfsmitteln, Werkzeugen und Gerätschaften die Rede ist (Art. 364 Abs. 3); ferner vom Stoff, den der Unternehmer oder der Besteller liefert (Art. 365 und 376), sowie von Werken, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet sind (Art. 368 Abs. 3 und 376 Abs. 3) oder die zugrunde gehen (Art. 376). Daher dürfen diese Bestimmungen sicher nur dann ausserhalb ihres Kernstatbestandes «stoffliches Werk» angewendet werden, wenn (und soweit) ihre Anwendung auf einen Rand-Tatbestand, wie ihn der Geist-Werkvertrag darstellt, zu einer sachgemässen Lösung führt.

Andererseits ist festzuhalten: Gesetzt der Fall, dass die Bestimmungen über den Werkvertrag einzig für den Stoff-Werkvertrag gelten, so folgt daraus keineswegs zwingend, dass der Geist-Werkvertrag ein einfacher Auftrag ist. Denn er könnte auch ein *Vertrag eigener Art* sein. Spätestens seit dem Urteil BGE 83 II 525 ff. ist auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen (obwohl das Urteil einen Vertrag betrifft, der nicht einen unkörperlichen Arbeitserfolg zum Inhalt hat). Die in BGE 98 II 310 ff. als selbstverständlich vorausgesetzte Alternative Werkvertrag/einfacher Auftrag beruht auf einer unzulässigen Vereinfachung.

Sollte es sich beim Geist-Werkvertrag um einen Vertrag eigener Art handeln, so würde sich, mangels einer gesetzlichen Regelung, die Frage stellen, ob die zwingenden und dispositiven Regeln über den Werkvertrag oder diejenigen über den einfachen Auftrag auf ihn analog anzuwenden sind. Die Antwort müsste sich darauf stützen, ob die Regeln der einen oder der andern Vertragsart zu einer sachgerechten Lösung führen, wobei sich durchaus ergeben könnte, dass für bestimmte Punkte Werkvertrags-, für andere Auftragsrecht angemessen ist. Nicht grundsätzlich anders ist aber die Fragestellung dann, wenn man den Geist-Werkvertrag nicht als eigenen Vertragstyp anerkennt. Denn auch die Alternative Werkvertrag einfacher Auftrag ist danach zu entscheiden, ob für den Tatbestand des Geist-Werkvertrages und für die ihm eigenen Streitfragen Werkvertrags- oder Auftragsrecht sachlich angemessen ist.

Wie immer man also das Problem der Rechtsnatur des Geist-Werkvertrages an-

<sup>6)</sup> Oser/Schönenberger, N. 2 ff. und Becker, N. 4 zu Art. 363 OR.

<sup>7)</sup> BGE 63 II 179; vgl. auch Kantonsgericht Wallis, Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung 1968, 314 ff.

<sup>2)</sup> a.a.O., S. 311, im Anschluss an Gautschi, N. 5 der Vorbem. zu Art. 363–379 OR.

<sup>3)</sup> Vgl. BGHZ (Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofes in Zivilsachen) 58, 86.

geht: auf keinen Fall darf die Rechtsnatur anhand eines apriorisch festgelegten Begriffes bestimmt werden, etwa anhand eines enger oder weiter gefassten Werkbegriffes. *Massgebend ist einzig, welche Regeln dem Tatbestand angemessen sind.*

4. Unter diesem Gesichtspunkt sind zwei Gruppen von Regeln ins Auge zu fassen:

a) Die Regeln des Werkvertragsrechts über die *Haftung für Mängel* (Art. 367–371). Sie haben im Auftragsrecht keine Entsprechung, da dieses sich nur mit der Haftung für getreue Ausführung befasst (Art. 398 ff.), nicht mit der Haftung für den Arbeitserfolg. Das Hauptargument des Bundesgerichts geht nun dahin, «eine immaterielle (z.B. eine geistige oder künstlerische) Leistung» sei «der Sachgewähr entzogen» (a.a.O., S. 311). Darauf ist zu entgegnen:

Sicher kann bei einem Geist-Werkvertrag die erwähnte (Ziff. 3) *Nebenpflicht* mangelhaft erfüllt werden: Die Zeichnungen sind z.B. ungenau oder nicht in der vereinbarten Technik ausgeführt; die Niederschrift der Übersetzung wimmelt von Druckfehlern. Bei Mängeln, welche die Verkörperung als solche betreffen, steht der Anwendung des Gewährleistungsrechtes nichts im Wege; z.B. entspricht in diesen Fällen ein Preisminderungs- oder Nachbesserungsanspruch im Sinne von Art. 368 Abs. 2 durchaus der Interessenlage.

Aber auch bei der Verletzung der *Hauptpflicht*, der Herbeiführung eines geistigen Arbeitserfolges, sind Tatbestand und Interessen offensichtlich gleichgelagert wie bei der mangelhaften Ausführung eines (Stoff-) Werkes. So kann ohne Zwang von «Ablieferung» (Art. 367 Abs. 1) eines Projektes gesprochen werden, und zwar in einem Sinne, der nicht einzig die Verkörperung (z.B. die Planskizze) meint, sondern auch das Projekt als geistigen Sachverhalt. Die «Geistigkeit» des Arbeitserfolges hindert den Projektverfasser nicht daran, das Projekt in einem bestimmten Zeitpunkt dem Besteller als vollendet zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Ablieferung wird das Projekt für den Besteller auch prüfbar, wie ein abgeliefertes Stoff-Werk. Ferner kann es ähnlich wie ein Stoff-Werk vom Vertrag abweichen (Art. 368 Abs. 1), also (rügbar) Mängel aufweisen: Vielleicht entspricht das Bauprojekt nicht den im Vertrag vereinbarten Anforderungen (z.B. was die Dimensionen des projektierten Gebäudes anbetrifft) oder es widerspricht fachlichen oder baupolizeilichen Anforderungen, deren Einhaltung der Besteller voraussetzen durfte. In solchen Fällen kann das Projekt je nach den Umständen für den Besteller unbrauchbar oder verbesserlich sein, weshalb nicht einzusehen ist, warum die Anwendung des Sach-Gewährleistungsrechtes zum vornherein ausgeschlossen sein sollte.

b) Was das *Recht einer Vertragspartei* betrifft, den Vertrag einseitig aufzulösen, enthalten das Werkvertrags- und das Auftragsrecht Regeln, die einander ausschliessen.

Das *Auftragsrecht* ist gekennzeichnet durch den vom Bundesgericht erneut als

zwingend erklärten Grundsatz, dass jeder Teil den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung «widerrufen» kann<sup>8)</sup>. Die Strenge dieses (nicht unangefochtenen) Grundsatzes<sup>9)</sup> wird einzig gemildert durch die Vorschrift, dass der «zur Unzeit» Widerrufende Schadenersatz zu leisten hat. Demgegenüber steht nach *Werkvertragsrecht* dem Unternehmer überhaupt kein allgemeines Widerrufsrecht zu, während der Besteller vor der Vollendung des Werkes zwar «jederzeit vom Vertrag zurücktreten» darf, aber nur gegen volle Schadloshaltung (Art. 377).

Das *zwingende Widerrufsrecht* des Besteller passt sicher für den unentgeltlichen Auftrag. Für den entgeltlichen Auftrag rechtfertigt es sich dann, wenn eine *höchstpersönliche* Arbeit in Frage steht, wie im allgemeinen beim Arzt und beim Rechtsanwalt. Solche Arbeit wird unzumutbar, wenn die innere Bereitschaft, sie zu verrichten, aufhört, insbesondere dann, wenn das Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber gestört ist. Dem Auftraggeber ist zuzumuten, den Entschluss des Beauftragten zu achten und sich mit dem Widerruf abzufinden. Wird ein geistiger *Arbeitserfolg* versprochen, so dürfte es an dieser Höchstpersönlichkeit meistens fehlen, und zwar auch dann, wenn ein Architekt, Ingenieur oder Übersetzer eine Arbeit gerade wegen seiner persönlichen Fähigkeiten übernommen hat. Dieser Umstand bildet zwar den Grund dafür, dass die Arbeit persönlich ausgeführt werden muss (Art. 364 Abs. 2) und dass der Vertrag in den Fällen des Art. 369 erlischt. Keineswegs rechtfertigt es es – von besondern Fällen abgesehen –, den Projektverfasser, Ingenieur oder Übersetzer im Vergleich zum Unternehmer, der ein stoffliches Werk herzustellen hat, zu privilegieren und ihm zu gestatten, nach Gutdünken den Vertragspartner, der mit dem Arbeitserfolg rechnet, im Stiche zu lassen, unter dem einzigen Vorbehalt der Schadenersatzpflicht bei unzeitiger Auflösung. Vielmehr ist, wenn schon ein Arbeitserfolg versprochen wurde, auch beim Geist-Werkvertrag der dem Werkvertrag eigene (beim Auftrag nicht gegebene) *Anspruch des Bestellers auf Vollendung und Ablieferung des Versprochenen* gerechtfertigt. Dieser Erfüllungsanspruch schliesst ein Recht des zum Arbeitserfolg Verpflichteten auf beliebigen Widerruf aus; und er muss bei Nichterfüllung eine Schadenersatzpflicht nach allgemeinen Regeln (Art. 97 ff.) auslösen. Die Beschränkung der Ersatzpflicht auf den Fall der unzeitigen Auflösung (und auf den alsdann durch die Unzeit bedingten Schaden, der kleiner ist als das Erfüllungsinteresse) genügt schon deshalb nicht, weil es bei der Verpflichtung, einen Arbeitserfolg herbeizuführen, auf die Ablieferung des Arbeitsergeb-

nisses ankommt. Daher liegt hier die Vertragsverletzung in der Nichtablieferung, nicht in einer «Unzeit». Demgegenüber setzt Art. 404 voraus, dass sich die Vertragspflicht in der Arbeitsleistung als solcher erschöpft, weshalb deren Aufhören den Eintritt eines (allenfalls erstrebten) Erfolges nicht notwendigerweise ausschliesst, folglich den Auftraggeber nicht zwangsläufig benachteiligt.

Beim *Widerruf durch den Besteller* besteht der Unterschied zwischen Werkvertrags- und Auftragsrecht einzig darin, dass der Zurücktretende nach Art. 404 nur bei Widerruf zur Unzeit Schadenersatz schuldet, nach Art. 377 dagegen in jedem Fall und so, dass unter allen Umständen voller Ersatz zu leisten ist (BGE 96 II 199). Auch in dieser Hinsicht erscheint bei einem Geist-Werkvertrag die für den (Stoff-) Werkvertrag vorgesehene Art der Vertragsliquidation als angemessener, dies jedenfalls dann, wenn, was die Regel ist, der zwar geistige Arbeit Leistende Verträge dieser Art gewerbmässig abschliesst und für ihre Ausführung in bedeutendem Umfang (und erlaubterweise) Hilfspersonen einsetzt. Als dann hat der Geist-Werkvertrag nicht einen betont persönlichen Charakter, und der zum Arbeitserfolg Verpflichtete befindet sich in der gleichen Interessenlage wie der Werkunternehmer: Er hat zwar kein Recht auf Vollendung des Werkes, muss aber – da er selber nicht beliebig widerrufen kann, sondern auf den Arbeitserfolg verpflichtet ist – darauf vertrauen können, dass ihm der einmal abgeschlossene Vertrag das einbringt, was er bei vertragsgerechter Ausführung erwarten darf. Ein allgemeines und durchschlagendes Gegeninteresse, das es rechtfertigen würde, den Kunden eines Architekten, Ingenieurs oder (berufsmässigen) Übersetzers gegenüber dem Vertragspartner besser zu stellen als den Kunden eines «gewöhnlichen» Unternehmers, ist nicht ersichtlich<sup>10)</sup>.

5. Nach dem bisher Ausgeführten darf sicher der Geist-Werkvertrag, insbesondere der reine Projektierungsvertrag, ohne Bedenken dem Werkvertragsrecht unterstellt werden. Umfasst ein Architektenvertrag als *Gesamtvertrag* (Ziff. 3) sowohl die Projektierungs- als auch die Bauleitungspflicht – welche letztere nicht einen Arbeitserfolg zum Inhalt hat und daher, für sich genommen, unter Auftragsrecht fällt<sup>11)</sup> –, so liegt ein gemischter Vertrag vor, der als «Kombinationsvertrag»<sup>12)</sup> die für Werkvertrag und Auftrag kennzeichnenden Leistungen zu einer Einheit verbindet. Daraus ergibt sich das Bedürfnis nach einer rechtlich einheitlichen Behandlung des Gesamtvertrages. Ob jedoch die vorbehaltlose Unterstellung unter das Auftragsrecht die richti-

<sup>10)</sup> Vgl. BGHZ 31, 228 f. und 59, 339 sowie Anm. 13.

<sup>11)</sup> Hievor Ziff. 3; nach deutschem Recht ist ein Vertrag, durch den sich der Architekt einzig zur Bauaufsicht verpflichtet, ein Dienstvertrag; vgl. Anm. 5 und BGHZ 59, 166 (oben).

<sup>12)</sup> Vgl. Meier-Hayoz, Schw. Jur. Kartothek, Ersatzkarte 1135 S. 3 (Gemischte Verträge).

<sup>8)</sup> Zu den Ausdrücken «widerrufen» und «kündigen» vgl. v. Tuhr/Siegmund, 609 f.; Gautschi, N. 14a zu Art. 404; Guhl/Merz/Kummer, § 49 IIIa.

<sup>9)</sup> Vgl. Friedrich, ZBJV 91, 1955, 475; von Büren, Schweiz. Obligationenrecht, Bes. Teil, Zürich 1972, 140 ff.; Ruppert, Zum Widerruf des Bauherrn beim Architektenvertrag und dessen Folgen, SJZ 66, 1970, 284 ff.

ge Einheits-Lösung darstellt, sei hier offengelassen<sup>13)</sup>. Sicher ist jedenfalls zweierlei:

Auch wenn der Gesamtvertrag ausschliesslich unter Auftragsrecht fällt, so liegt kein Grund vor, den reinen Projektierungsvertrag (Ziff. 3 und 4) deswegen nicht nach Werkvertragsrecht zu beurteilen.

Sodann folgt aus der Erwägung des Bundesgerichts, der Architekt stehe zum Besteller «nicht in einem Verhältnis der Unterordnung» (BGE 98 II 311), einzig, dass der Gesamtvertrag kein Arbeitsvertrag ist, nicht dagegen, dass Werkvertragsrecht für ihn nicht passt (was das Bundesgericht nicht ausdrücklich festhält). Denn auch der Werkunternehmer wandelt wirtschaftlich selbständig wie der Beauftragte. Seine persönliche Stellung und die des Beauftragten

<sup>13)</sup> Die feststehende deutsche Rechtsprechung, eingeleitet durch das Urteil BGHZ 31, 224, sieht einen Vertrag, der sämtliche Architektenleistungen von der Planung bis zur örtlichen Bauaufsicht umfasst, als *Werkvertrag* an, nicht als Dienstvertrag (vgl. Anm. 5 und 11), so dass bei Auflösung des Vertrages durch den Besteller der dem Art. 377 OR entsprechende § 649 BGB gilt (Anm. 10). Begründung: Der mit der Oberleitung und Bauführung betraute Architekt schuldet zwar nicht das Bauwerk als körperliche Sache, hat aber doch durch zahlreiche Einzelleistungen dafür zu sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und frei von Mängeln entsteht und vollendet wird. Diese Begründung verkennt m. E., dass der Architekt als Bauleiter zwar in Richtung auf einen bestimmten Erfolg, die Herstellung des Bauwerkes, tätig zu sein hat, diesen Erfolg aber nicht schuldet (wie vorher die Herstellung des Projektes). Die Bauleitung stellt auch nicht deswegen eine werkvertragliche Leistung dar, weil der Architekt für (durch Mängel der Bauleitung verursachte) verspätete oder mangelhafte Herstellung des Bauwerkes durch den Unternehmer haftet; denn diese *Erfolgshaftung* (oder eine weitergehende, vertraglich übernommene Garantie

sind «annähernd identisch»<sup>14)</sup>). Andererseits ist auch der Beauftragte seinem Vertragspartner insofern untergeordnet, als er grundsätzlich dessen Weisungen zu befolgen hat. In dieser Hinsicht darf der Werkunternehmer eher mehr Selbständigkeit beanspruchen als der Beauftragte, da er im Gegensatz zu diesem für den Erfolg einzustehen hat<sup>15)</sup>.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die zwei Hauptpflichten des Gesamtvertrages – die Projektierung und die Bauleitung – nicht etwa gleichzeitig erfüllt werden, sondern zur Hauptsache nacheinander. Deshalb fällt bei Streitfragen, die einzig die erste Vertragsphase, die Projektierung, betreffen, die Anwendung der werkvertraglichen Bestimmungen über die Gewährleistung und über die einseitige Auflösung doch ernsthaft in Betracht. Da sich das Bundesgericht mit Fragen dieser Art noch nie zu befassen hatte, dürfte das letzte Wort über den Architektenvertrag noch nicht gesprochen sein.

des Architekten für mangelfreie Herstellung des Bauwerkes durch den Unternehmer) ist nicht zu verwechseln mit der Verpflichtung, den Erfolg (Herstellung des Bauwerkes) selber zu bewirken. Diese letztere Verpflichtung trifft nur den Unternehmer. Einzig gegenüber diesem, nicht gegenüber dem Architekten hat der Besteller den (Erfüllungs-) Anspruch auf Vollendung des Bauwerkes. – Kritisch zur Praxis des Bundesgerichtshofes: *Herding-Schmalz*, Vertragsgestaltung und Haftung im Bauwesen, 2. Aufl., München/Berlin 1967, 292 ff. Zur Frage der *Gesamtschuldnerschaft von Architekt und Bauunternehmer* bei fehlerhafter Bauaufsicht und dadurch (mit-) verursachten Werkmängeln sind auch für das schweizerische Recht bemerkenswerte Urteile ergangen (BGHZ 39, 261; 58, 216).

<sup>14)</sup> *Gautschi*, N. 63 a zu Art. 394 OR.

<sup>15)</sup> *Gautschi*, N. 3 d zu Art. 363 OR.

## Erhebung über den Auftragsbestand und die künftige Beschäftigungslage der Projektierungsbüros

Im August 1973 hat der SIA bei den ihm angeschlossenen Inhabern von Architektur- und Ingenieurbüros eine Erhebung über den derzeitigen Auftragsbestand durchgeführt. Von 1950 versandten Fragebogen sind 659 ausgefüllt worden. Aus der Gesamtheit der Antworten können folgende Schlüsse gezogen werden:

### Auftragsbestand

Es wurde gefragt, in welchem Ausmass sich der Auftragsbestand gegenüber dem Monat August 1972 geändert habe. Aus den Antworten geht hervor, dass der durchschnittliche Auftragsbestand bei den Architekturbüros um rund 8 bis 12% tiefer ist als vor einem Jahr. Bei den Bauingenieurbüros beträgt die Abnahme im Hochbau 10 bis 12%, im Tiefbau sogar 15% und mehr. Die Angaben variieren ziemlich von Büro zu Büro. Insbesondere sind schwerwiegende Fälle zu verzeichnen, wo infolge der Konjunkturmassnahmen und des Mangels an Budgetmitteln Projektierungsarbeiten kurzfristig abgestoppt oder

gedrosselt wurden. Ganz allgemein lässt sich eine Verunsicherung feststellen, welche eine konstante Auslastung und Beschäftigung sehr erschwert. Das Umdisponieren verursacht zusätzliche Umtriebe und Aufwendungen und beeinträchtigt die intensive und konzentrierte Bearbeitung der Projekte.

### Kürzung des Personalbestandes

30% der antwortenden Architekturbüros haben Kürzungen im Personalbestand als Folge der Konjunkturmassnahmen seit August 1972 vorgenommen. Der Anteil liegt bei den Ingenieurbüros mit 25% etwas weniger hoch. Diese Zahlen dürfen aber nicht dahin interpretiert werden, dass massive Personalentlassungen vorgenommen worden seien oder in Aussicht ständen. Bei Architekten und Bauingenieuren scheint sich allerdings ein vermehrtes Angebot abzuzeichnen, während nach wie vor Bedarf an guten Konstrukteuren und Zeichnern besteht. In verschiedenen Büros sind seit einiger Zeit keine neuen Mitarbeiter mehr eingestellt worden.

### Auslastung

Rund 45% der Architekturbüros betrachten sich als nicht ausgelastet und könnten offenbar zusätzliche Aufträge bewältigen. Bei den Ingenieurbüros haben gar 56% die Auslastung als ungenügend bezeichnet.

### Beurteilung des Auftragseingangs in der nächsten Zeit

66% der Büros rechnen mit einer abnehmenden Tendenz. 30% der Büros zählen auf einen unveränderten Auftragseingang in der nächsten Zeit, und lediglich 4% rechnen mit einer Zunahme. Zu einem ähnlichen Gesamt-Trend führte eine Erhebung des Delegierten für Konjunkturfragen im Juni 1973, die für 1974 eine Abnahme um rund 7% prognostizierte.

### Auswirkungen der Konjunkturmassnahmen

Die Frage nach den Auswirkungen der Konjunkturmassnahmen auf bis August 1973 bearbeitete Projekte ergab folgende Resultate:

- Keine Auswirkungen zu verzeichnen bei 12% der Büros
- Auftragsbestand beeinflusst bis zu 20% bei 44% der Büros
- Auftragsbestand beeinflusst 20 bis 40% bei 22% der Büros
- Auftragsbestand beeinflusst 40 bis 70% bei 13% der Büros
- Auftragsbestand beeinflusst über 70% bei 9% der Büros

Besonders hart betroffen wurden einzelne Büros, bei denen grössere Bauvorhaben, auf welche man sich ausgerichtet hatte, wegen der Konjunkturmassnahmen zurückgestellt oder verzögert wurden. Man darf auf Grund dieser Ergebnisse feststellen, dass rund 90% der Antwortenden von den Konjunkturmassnahmen betroffen worden sind. Dies hatte sicher viele zusätzliche, wirtschaftlich unproduktive Arbeiten und einen administrativen Mehraufwand zur Folge. Die Frage, ob bei der Planung und Durchführung der Konjunkturmassnahmen deren Auswirkungen auf die Projektierenden genügend berücksichtigt worden seien, muss man daher sicher verneinen.

## Amerikanische Ehrung eines SIA-Mitglieds

Im Rahmen des diesjährigen, nationalen Treffens der Umwelt-Ingenieure in New York wurde am 31. Oktober 1973 unserem SIA-Kollegen, Dr. sc. techn. *Dieter D. Pfaffinger*, Zürich, der «Alfred Noble Prize of the American Society of Civil Engineers» verliehen. Die Ehrung erfolgte auf Grund seiner Publikation «Column-Plate Interaction in Flat Slab Structures» in der Januar-1972-Ausgabe des «Journal of the Structural Division, ASCE». Dr. Pfaffinger ist Mitautor des Buches «Tabellen für unterzugslose Decken». Dieses Werk von Prof. B. Thürlimann und D. Pfaffinger ist beim Verlag der Schweizerischen Bauzeitung erhältlich.

## Honorarordnung für Projektierungsaufträge über Fenster, Fassaden und Metallbauarbeiten

Die Schweizerische Zentralstelle für Fenster- und Fassadenbau (SZFF) hat eine Honorarordnung für Projektierungsaufträge über Fenster, Fassaden und Metallbauarbeiten herausgegeben. Der SIA nimmt zu dieser neuen Honorarordnung vorläufig wie folgt Stellung:

Das Honorar, das die der SZFF angeschlossenen Firmen für ihre Projektierungsarbeiten beanspruchen, ist bedeutend höher als dasjenige, welches ein Architekt für eine gleichwertige Leistung verrechnen darf.

Wenn vom Unternehmer Projektierungsarbeiten verlangt werden, die bisher in den Aufgabenbereich des Architekten fielen, soll er dafür honoriert werden. Es muss sich dabei aber um die Erarbeitung neutraler Unterlagen handeln, aufgrund derer später eine Submission bei verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden kann. Erfährt der Architekt durch die erbrachten Leistungen des Unternehmers eine Arbeitserleichterung, kann er dem Bauherrn eine entsprechende, auf der Grundlage der SIA-Hono-

rarordnung berechnete Reduktion gewähren, nicht aber einen Abzug in der Höhe des vom Unternehmer nach der SZFF-Honorarordnung verlangten Honorares.

Der ganze Fragenkomplex, den diese SZFF-Honorarordnung aufwirft, wird zur Zeit vom Zentralverein studiert. Es hat auch bereits eine erste Kontaktnahme mit Vertretern der SZFF stattgefunden. Die SIA-Mitglieder werden zu gegebener Zeit über den Ausgang der Besprechungen orientiert.

## Neue Normen des SIA im Verkauf

Die in nebenstehender Tabelle angegebenen neuen Normen SIA sind gedruckt und können beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, Telefon 01 / 36 15 70, bestellt werden.

Über die Normen 132, 135 und 137 erschien ein ausführlicher Kommentar in H. 41 der SBZ vom 11. Okt. 1973, S. 1016.

Verlangen Sie beim Generalsekretariat SIA das Verzeichnis über das gesamte Normenwerk mit Bestellschein. Das Verzeichnis orientiert auch über die vollständige Normensammlung mit Abonnement für automatische Nachlieferung später erscheinender Normen.

| Norm Nr.<br>(Bstg. Nr.) | Titel                                                                                                           | Preise Fr.<br>(zuzügl. Porto) | Sprachen |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|
| 132                     | Sanitäre Anlagen (1973)                                                                                         | 22.- <sup>1)</sup>            | D/F      |
| 135                     | Zentralheizungsanlagen (1973)                                                                                   | 22.- <sup>1)</sup>            | D/F      |
| 137                     | Elektrische Anlagen (1973)                                                                                      | 22.- <sup>1)</sup>            | D/F      |
| 154                     | Ordnung über die Werbung /<br>Règlement sur la publicité (1973)                                                 | 2.- <sup>2)</sup>             | D/F      |
| 175                     | Schiefer- und Wellplatten aus Asbestzement<br>für Dacheindeckungen, Fassaden- und<br>Deckenverkleidungen (1973) | 16.- <sup>1)</sup>            | D/F      |

<sup>1)</sup> SIA-Mitglieder geniessen auf diesen Preisen einen Rabatt von 50 %. Sie sind gebeten, bei der Bestellung auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

<sup>2)</sup> Nettopreise für Mitglieder und Nichtmitglieder.

## Vierte Generalversammlung der World Federation of Engineering Organizations (WFEO, Weltverband der Ingenieur-Organisationen)

Die vierte Generalversammlung der WFEO vom 17. und 18. September 1973 in New York war von 125 Vertretern der Ingenieurberufe aus 50 Nationen und von vier regionalen Dachverbänden von Ingenieur-Organisationen besucht. Der bisherige Präsident, Dr. h.c. Eric Choisy, Schweiz, wurde für eine weitere, zweijährige Amtsperiode bestätigt. Als Neumitglieder wurden die Ingenieur-Vereinigungen Boliviens und der Elfenbeinküste aufgenommen.

Das Komitee für Ausbildung und Weiterbildung, welchem Ausbilder aus 17 Ländern angehören, genehmigte ein Arbeitsprogramm, in dessen Mittelpunkt eine Konferenz «Technologische Ausbildung: Strategie für Entwicklungsländer» steht, welche im Frühjahr 1975 mit Unterstützung der UNESCO stattfinden soll. Diese Veranstaltung soll gleichzeitig der Vorbereitung der UNESCO-Weltkonferenz 1976 über die technische Ausbildung dienen.

Das Komitee für technische Information, bestehend aus 16 Vertretern, klärt zurzeit die Informationsbedürfnisse der Ingenieure ab. In enger Zusammenarbeit mit der UNESCO werden ein Inventar über wissenschaftliche und technische Informationsquellen sowie eine Übersicht über die in den verschiedenen Ländern verwendeten Lehrmittel vorbereitet. Im Rahmen der allgemeinen Aussprache wurde die Notwen-

digkeit betont, durch Knüpfung von bilateralen Verbindungen das Gespräch zwischen Ingenieuren von Industriestaaten und solchen von Entwicklungsländern zu fördern. Es kam auch der Wunsch zum Ausdruck, an kommenden WFEO-Versammlungen mehr über Organisationsprobleme in Ingenieur-Organisationen als über technologische Fragen zu diskutieren.

In zwei Referaten wurde über die ökonomische, soziale und technologische Entwicklung in Mexiko und über die Ingenieur-Ausbildung und -Weiterbildung in Sowjetrußland berichtet. Die nächste Generalversammlung der WFEO wird im Juni 1975 in Tunesien stattfinden.

Ende der SIA-Informationen

## Umschau

**Schadstoffemission im Stadtverkehr bei herkömmlicher und elektrischer Traktion.** Die teilweise besorgniserregende Schadstoffanreicherung der Atemluft in Ballungsgebieten ist zu einem erheblichen Teil auf den innerstädtischen Autoverkehr zurückzuführen. Auf dem Gebiet des Kleingütertransportes lässt der Einsatz von Elektrofahrzeugen eine wesentliche Verbesserung erwarten. Um hierfür zuverlässige Zahlen zu erhalten, untersucht Dipl.-Ing. M. Rudolf, Mitarbeiter der Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München,

in «Brennstoff-Wärme-Kraft» 25 (1973), Nr. 9, S. 366-370, die Umweltbelastungen, die für den Transport von 1 t Nutzlast über eine Strecke von 1 km unter durchschnittlichen Stadtverkehrsbedingungen im Jahre 1980 zu erwarten sind, und zwar für einen Transport einerseits mit konventionellen Autos und Ottomotor-Antrieb und andererseits für einen solchen mit durch mit Bleiakkumulatoren versehenen Elektrofahrzeugen, wie sie im Jahre 1980 voraussichtlich verfügbar sein werden. Für die Erzeugung der elektrischen Energie werden die in Deutschland (BRD) alsdann im Betrieb stehenden Kraftwerke aller Arten zugrunde gelegt, und es werden für jede Art die entsprechenden Emissionswerte